

# Grundgesetz

des

## Landesverbandes sächsischer Feuerwehren. \*)

---

### § 1.

Der Landesverband, dem jede sächsische Feuerwehr, sowie jede Gemeinde in Vertretung ihres Feuerlöschwesens beitreten kann, bezweckt die Ausbreitung, Ausbildung und einheitliche Gestaltung des sächsischen Feuerwehrwesens.

### § 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a. der Feuerwehrtag (Abgeordneten-Versammlung) und die damit verbundene Ausstellung von Löschmaschinen, Feuerwehr-Requisiten, Modellen, Zeichnungen etc.
- b. die Bezirks- und Kreisverbände.
- c. der Landesausschuß.

### § 3.

Die Feuerwehrtage finden alle drei Jahre statt.

In den Abgeordneten-Versammlungen werden Gegenstände, welche das Feuerlöschwesen im Allgemeinen und speciell die sächsischen Feuerwehren berühren, berathen und darüber Beschluß gefaßt.

### § 4.

Das Präsidium der Versammlung führt der Vorsitzende des Landesausschusses, welcher auch den Schriftführer ernennt.

---

\*) Dieses vorliegende Grundgesetz ist vom Landesausschuß unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse neu redigirt worden und wurde vom 10. sächsischen Feuerwehrtag, am 10. August 1884 in Zwickau angenommen.